

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Harzer Natur- und Freizeitakademie

Stand 01.11.2017 (gültig für alle Verträge/Anreisen ab dem 01.11.2017)

Die nachfolgenden AGB gelten für die gesamten Geschäftsbeziehungen, die im Rahmen dieses Vertrages bestehen. Soweit es sich um Reisepauschalen im Sinne des §§ 651 a ff. BGB handelt, gelten diese Bedingungen in Ergänzung der §§ 651 a BGB ff. und den §§ 4-11 der BGB InfoV.

Vertragspartner im Sinne dieser Geschäftsbedingungen können natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften sein.

## 1. Vertragsabschluss

Mit der Reiseanmeldung, die mündlich, schriftlich, telefonisch, per Fax oder E-Mail erfolgen kann, bietet der Vertragspartner der Harzer Natur- und Freizeitakademie den Abschluss eines Reisevertrages auf Grundlage der Reisebeschreibung an. Die Anmeldung erfolgt für alle in ihr aufgeführten Teilnehmer. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Annahme durch die Harzer Natur- und Freizeitakademie zustande. Bei oder nach Vertragsabschluss wird die Harzer Natur- und Freizeitakademie dem Kunden eine schriftliche Reisebestätigung übermitteln. Hierzu ist sie nur dann nicht verpflichtet, wenn zwischen Buchung und Reisebeginn weniger als sieben Werktage liegen. Der Vertragspartner haftet für alle Verpflichtungen von Mitreisenden oder Gruppenteilnehmern aus dem Reisevertrag, sofern er diese Verpflichtungen durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernimmt hat. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot der Harzer Natur- und Freizeitakademie vor, an das diese für die Dauer von zehn Tagen gebunden ist, sofern die Bindefrist in der Reisebestätigung nicht durch ein genaues Datum geregelt ist. Der Reisevertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Reisende der Harzer Natur- und Freizeitakademie durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder Restzahlung die Annahme erklärt.

Verträge mit juristischen Personen bedürfen zwingend der Unterzeichnung durch die jeweiligen rechtsgeschäftlichen Vertreter des Vertragspartners und der Harzer Natur- und Freizeitakademie. Wird der Vertrag seitens des Vertragspartners durch einen Dritten ungeachtet seiner wirksamen Bevollmächtigung unterzeichnet, so haftet dieser gegenüber der Harzer Natur- und Freizeitakademie nach den Grundsätzen der Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht.

## 2. Sonstige Leistungen

Die vom Vertragspartner schriftlich oder mündlich bestellen und durch die Harzer Natur- und Freizeitakademie bestätigten Leistungen, wie zum Beispiel pädagogische Programme, die Nutzung von Räumen, Sport- und Freizeitanlagen, Verpflegung und so weiter, sind verbindlich. Darin sind auch die bei Dritten bestellten Leistungen eingeschlossen. Änderungen oder Abweichungen einzelner Leistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von der Harzer Natur- und Freizeitakademie nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den gesamten Zuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Die Harzer Natur- und Freizeitakademie ist verpflichtet, den Vertragspartner über Leistungsänderungen und Leistungsabweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird die Harzer Natur- und Freizeitakademie dem Kunden einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

## 3. Preise

Die angebotenen und veröffentlichten Preise sind Endpreise. Sofern die jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuer zu berechnen ist, ist sie Bestandteil des Endpreises.

## 4. Zahlungsbedingungen

Bei Klassen-, Schul-, Kita- und Hortfahrten erfolgt die Zahlung in bar bei Anreise. Wahlweise besteht die Möglichkeit, bis zu 10 Tage vor Anreise auf Rechnung zu bezahlen. Für diesen Fall räumt die Harzer Natur- und Freizeitakademie dem Vertragspartner ein Skonto in Höhe von 2% ein. Diese Option kann bei Vertragsabschluss gewählt werden. Für Teilnahmen an Feriencamps, Aufenthalte von Sportgruppen und Vereinen, sowie Familien und sonstigen Privatgruppen gelten folgende Zahlungsbedingungen: Bei Vertragsabschluss ist eine Anzahlung in Höhe von 10% des Vertragspreises innerhalb von 10 Werktagen fällig. 30 Tage vor Anreise ist der gesamte Vertragspreis fällig. Davon abweichende Regelungen können zwischen den Vertragspartnern schriftlich vereinbart werden. Sollte durch die Harzer Natur- und Freizeitakademie in der Reiseausschreibung eine Mindestteilnehmerzahl festgesetzt sein, so ist die Restzahlung erst 14 Tage vor Anreise fällig, wenn feststeht, dass eine Kündigung des Vertrages durch die Harzer Natur- und Freizeitakademie wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl (vgl. Punkt 7) nicht in Betracht kommt. Die zu zahlenden Beträge und deren Fälligkeit sind im Vertrag ausgewiesen und verbindlich. Werden die Anzahlungen nicht wie vereinbart geleistet, kann die Harzer Natur- und Freizeitakademie nach vorheriger Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall kann der Vertragspartner mit den Rücktrittskosten gemäß Punkt 6 belastet werden. Die Zahlung für die während des Aufenthaltes in Anspruch genommene zusätzlichen Leistungen wird spätestens am Abreisetag auf der Grundlage einer Rechnungslegung der Harzer Natur- und Freizeitakademie fällig, sofern keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen worden sind. Gerät der Vertragspartner in Zahlungsverzug, ist die Harzer Natur- und Freizeitakademie berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz geltend zu machen. Für Mahnungen, die nach Verzugsbeginn erfolgen, kann in jedem Einzelfall eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 Euro verlangt werden. Zahlungen erfolgen auf das Konto des HORIZONT e.V. Nordhausen unter Angabe der Rechnungs- und Debitorennummer. Die Zahlung erfolgt ausschließlich in Euro.

## 5. Stornierungen durch den Vertragspartner

Der Vertragspartner hat die Möglichkeit, die vertraglich vereinbarte Leistung durch Erklärung gegenüber der Harzer Natur- und Freizeitakademie ganz oder teilweise zu stornieren. Die Stornierung hat schriftlich zu erfolgen.

Für den Fall der ganzen oder teilweisen\* Stornierung des Vertrages sind vom Vertragspartner an die Harzer Natur- und Freizeitakademie zu zahlen:

- bis 90 Tage vor dem Anreisetag
  - bei einer kompletten Vertragstornierung 50,00€ Bearbeitungsgebühr
  - bzw. bei Verträgen mit einem Vertragswert über 1.500€ 20 % des stornierten Vertragswertes,
- von 60. bis 15. Tag vor dem Anreisetag 50%,
- ab dem 14. Tag vor dem Anreisetag 80%,
- bei Nichtanreise ohne vorherige Stornierung 90% des stornierten Vertragswertes.

\*bei Gruppenfahrten, dazu gehören ausschließlich Klassen-, Kita- und Hortfahrten, bleiben Teilstornierungen innerhalb eines Vertrages bei der Berechnung des Stornos wie folgt unberücksichtigt:  
Gruppe bis 23 Personen: zwei Teilnehmer weniger  
Gruppe von 24 bis 45 Personen: drei Teilnehmer weniger  
Gruppe von 46 Personen bis maximale Bettanzahl: fünf Teilnehmer weniger  
Maßgebend für die vorstehend genannten Fristen ist der Tag des Eingangs der Stornierklärung bei der Harzer Natur- und Freizeitakademie.  
Es bleibt dem Vertragspartner unbenommen, den Nachweis zu führen, dass im Zusammenhang mit der Stornierung oder dem Nichtantritt der Reise keine oder geringere Kosten entstanden sind, als die vorstehend aufgeführten pauschalierten Kosten. Dem Vertragspartner wird dringend der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung empfohlen.

## 6. Beendigung des Vertrages durch die Harzer Natur- und Freizeitakademie

Die Harzer Natur- und Freizeitakademie kann den Vertrag mit Teilnehmern nach Reise- bzw. Aufenthaltsbeginn kündigen, wenn der/die Teilnehmer die Durchführung des Vertrages ungeachtet einer Abmahnung nachhaltig stört/stören oder wenn er/sie sich in solchem Maße vertragswidrig verhält/verhalten, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt die Harzer Natur- und Freizeitakademie, so behält sie den Anspruch auf den Gesamtpreis; muss sich jedoch den Wert ersparter Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der Leistung erlangt.  
Die Harzer Natur- und Freizeitakademie kann weiterhin bei Nichterreichen einer in der konkreten Reiseausschreibung genannten Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten:

- Die Mindestteilnehmerzahl wird in der Buchungsbestätigung angegeben oder dort auf die entsprechenden Angaben in der Reiseausschreibung Bezug genommen.
- Die Harzer Natur- und Freizeitakademie ist verpflichtet, dem Reisenden oder dem Gruppenauftraggeber als dessen Vertreter gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.
- Ein Rücktritt vom Vertrag später als drei Wochen vor Reisebeginn ist nicht zulässig.
- Der Reisende kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn die Harzer Natur- und Freizeitakademie in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus Ihrem Angebot anzubieten. Der Reisende hat das Recht unverzüglich nach der Erklärung über die Absage der Reise gegenüber der Harzer Natur- und Freizeitakademie geltend zu machen.

## 7. Kündigung des Vertrages wegen höherer Gewalt

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, können sowohl der Vertragspartner als auch die Harzer Natur- und Freizeitakademie den Vertrag kündigen. Die Natur- und Freizeitakademie zahlt den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück, kann jedoch für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Erfolgt die Kündigung nach Antritt der Reise, ist die Harzer Natur- und Freizeitakademie verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu

treffen, insbesondere den Reisenden zurückzubefördern, falls die Rückbeförderung vertraglich vereinbart ist. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung tragen die Harzer Natur- und Freizeitakademie und der Vertragspartner zur Hälfte. Im Übrigen fallen die Mehrkosten der Harzer Natur- und Freizeitakademie zur Last.

## 8. Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des Vertragspartners/Reisenden

Der Reisende ist verpflichtet, auftretende Mängel unverzüglich der Harzer Natur- und Freizeitakademie anzuzeigen, er hat eventuelle Schäden gering zu halten und zu vermeiden. Will ein Reisender den Reisevertrag wegen eines Reisemangels der in § 651 c BGB bezeichneten Art nach § 651 e BGB oder aus wichtigem Grund wegen Unzumutbarkeit kündigen, so hat er der Harzer Natur- und Freizeitakademie eine angemessene Frist zur Abhilfe zu stellen. Diese Frist ist nur dann entbehrlich, wenn Abhilfe unmöglich ist, oder von der Harzer Natur- und Freizeitakademie verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes, der Harzer Natur- und Freizeitakademie erkennbares Interesse des Kunden gerechtfertigt ist. Der Vertragspartner ist zu einem pfleglichen Umgang mit den ihm zur Nutzung überlassenen Zimmern und dem Inventar sowie zur Einhaltung der Ordnung und Sauberkeit im Haus und dem Gelände verpflichtet. Diese Leistung hat der Vertragspartner für sich, für die Gruppe als Ganzes, aber auch jedes Mitglied der Gruppe einzeln zu erbringen. Der Vertragspartner haftet für Schäden, die von ihm während seines Aufenthaltes verursacht wurden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Er hat die Harzer Natur- und Freizeitakademie unverzüglich über das Auftreten eines Schadens zu informieren.

## 9. Haftung der Harzer Natur- und Freizeitakademie

Die vertragliche Haftung der Harzer Natur- und Freizeitakademie für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Dies gilt, soweit ein Schaden des Reisenden vom RV weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde, oder ein dem Reisenden entstandener Schaden allein durch das Verschulden eines Leistungsträgers herbeigeführt wurde.

Die Harzer Natur- und Freizeitakademie haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden, wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen der Harzer Natur- und Freizeitakademie sind. Die Harzer Natur- und Freizeitakademie haftet jedoch

- für Leistungen, die die Beförderung des Vertragspartners vom ausgeschriebenen Austragungsort zum Zielort gemäß der Ausschreibung, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung (Hotel, Pension, etc.) inhalten
  - wenn ein Schaden des Vertragspartners auf der Verletzung von Hinweis- und Aufklärungspflichten der Harzer Natur- und Freizeitakademie beruht.
- Für alle gegen die Harzer Natur- und Freizeitakademie gerichteten Ansprüche, die aufgrund eines Deliktes geltend gemacht werden, ist die Haftung der Harzer Natur- und Freizeitakademie für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beruhen, auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Diese Haftungshöchstsumme gilt jeweils je Kunde und Reise.

## 10. Informationspflicht Vertragspartner

Am Anreisetag ist vom Vertragspartner eine komplette Namensliste der an einer Gruppenreise teilnehmenden Personen an der Rezeption abzugeben. Individualreisende sind verpflichtet, ihre persönlichen Daten auf dem Anmeldeformular an der Rezeption zu hinterlegen.

## 11. Datenschutz

Der Vertragspartner erklärt sich damit einverstanden, dass seine Daten im Rahmen der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen bei der Harzer Natur- und Freizeitakademie gespeichert werden. Die Harzer Natur- und Freizeitakademie erklärt, dass diese Daten ausschließlich für die geschäftlichen Beziehungen aus diesem Vertrag verwendet werden. Eine Nutzung zu Werbezwecken erfolgt nicht, es sei denn der Vertragspartner hat einer solchen Nutzung ausdrücklich zugestimmt.

## 12. Ausschlussfrist, Verjährung

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäß erbrachter Leistungen hat der Vertragspartner innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber der Harzer Natur- und Freizeitakademie geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Vertragspartner Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne eigenes Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist. Ansprüche des Vertragspartners nach den §§ 651 c bis f BGB, ausgenommen solche wegen Körper- und Gesundheitsschäden, verjähren nach einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Hat der Reisende solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem die Harzer Natur- und Freizeitakademie die Ansprüche schriftlich zurückweist. Alle übrigen Ansprüche, insbesondere solche aus unerlaubter Handlung, unterliegen den gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

## 13. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages zwischen den Vertragspartnern einschließlich der allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich hierin eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Es gilt dann das von beiden Parteien Gewollte bzw. die gesetzlich zulässigen Bestimmungen.  
Besondere Bedingungen für die Beherbergung  
Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die Überlassung von Beherbergungszimmern und Räumen für Tagungen, Seminare u. ä. Veranstaltungen sowie damit im Zusammenhang stehende Leistungen und Lieferungen der Harzer Natur- und Freizeitakademie. Grundlage für alle Nutzungen bildet die Hausordnung der Harzer Natur- und Freizeitakademie, soweit diese wirksam in den Vertrag einbezogen wurde.

## 14. An- und Abreisezeiten, Zimmerbelegung

- Gruppenfahrten, dazu gehören ausschließlich Klassen-, Schul-, Kita- und Hortfahrten stehen die Zimmer am Anreisetag ab 10:00 Uhr zur Verfügung und sind am Abreisetag bis 10:00 Uhr besenrein zu übergeben. Ausnahmen gelten nur, nach vorheriger Absprache mit der Einrichtungslieferung. Bis zur Abreise, darf das Außengelände kostenfrei genutzt werden. Die Zimmerbelegung obliegt der Einrichtungslieferung.
- Gruppen, stehen die Zimmer am Anreisetag ab 14:00 Uhr zur Verfügung und sind am Abreisetag bis spätestens 12:00 Uhr besenrein zu verlassen. Werden die Zimmer nicht rechtzeitig, wie vertraglich vereinbart bezogen, kann die Harzer Natur- und Freizeitakademie die Unterkunft bei einer Übernachtung 2 Stunden danach (ab 16:00 Uhr), bei mehreren Übernachtungen am Folgetag nach 12:00 Uhr anderweitig belegen. Ausnahmen gelten nur, nach vorheriger Absprache mit der Einrichtungslieferung.
- Die Bestimmung der vom Vertragspartner gebuchten Zimmer bzw. Häuser in der jeweiligen Kategorie bleibt vorbehaltlich einer anderweitigen vertraglichen Vereinbarung der Harzer Natur- und Freizeitakademie überlassen. Die Nutzung der überlassenen Zimmer und Häuser zu anderen als dem vereinbarten Beherbergungszwecken bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Harzer Natur- und Freizeitakademie. Der Vertragspartner ist zur Einhaltung der beliegenden Hausordnung verpflichtet.
- Werden die Zimmer am Abreisetag nicht rechtzeitig verlassen, steht der Harzer Natur- und Freizeitakademie ein Schadensersatzanspruch zu. Dieser beläuft sich auf 50% des vereinbarten Übernachtungspreises. Es bleibt dem Vertragspartner unbenommen, den Nachweis zu führen, dass im Zusammenhang mit dem nicht rechtzeitigen Verlassen der Zimmer keine oder geringere Kosten entstanden sind als die vorstehend aufgeführten Kosten.

## 15. Kaution

Die Harzer Natur- und Freizeitakademie ist berechtigt, vom Vertragspartner bei Anreise eine im angemessenen Verhältnis zum Gesamtpreis und der Anzahl der Reiseteilnehmer stehende Kautionszahlung zu verlangen, um durch den Vertragspartner verursachte Schäden zu decken. Die Höhe der zu leistenden Kaution wird bei Vertragsabschluss ausdrücklich vereinbart. Die Kaution wird bei Abreise erstattet, wenn feststeht, dass keine Schäden durch den Vertragspartner verursacht wurden.

## 16. Haftung für auf bzw. bei dem Grundstück abgestellte Fahrzeuge

Die Harzer Natur- und Freizeitakademie übernimmt keine Haftung für auf bzw. bei dem Grundstück abgestellte Fahrzeuge wegen Verlust durch Diebstahl oder Beschädigungen. Dies gilt nicht, wenn ein Schaden durch die Harzer Natur- und Freizeitakademie selbst oder deren Erfüllungsgeschäften verursacht wurde.

## 17. Fundsachen

Über zurückgeliebene Sachen bei der Harzer Natur- und Freizeitakademie wird der Vertragspartner unverzüglich in Kenntnis gesetzt, wenn die Zuordnung der Fundsache möglich ist. Andernfalls wird die Harzer Natur- und Freizeitakademie die zuständige Behörde über den Fund informieren. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Fundsache nicht mehr als zehn Euro wert ist. Im Übrigen wird auf die gesetzlichen Vorschriften zum Fund §§ 965 ff. BGB verwiesen.